
TOP 37:

Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes

Drucksache: 485/18

I. Zum Inhalt des Berichtes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist durch § 3 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) dazu verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, regelmäßig zu prüfen, ob der Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist. Dazu ist in jedem geraden Kalenderjahr ein Bericht vorzulegen. Dabei sind unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auch notwendige Optimierungsmaßnahmen zu prüfen. In diesem Bericht sind auch die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach § 2 darzustellen.

Der Bericht bildet den Stand des Bundesnetzagentur-Monitorings zum 2. Quartal 2018 ab und kommt im Wesentlichen zum Ergebnis, dass die Erdkabelerfahrungen im Wechselstrombereich weiterhin gering sind, da einzig der Abschnitt in Nordrhein-Westfalen realisiert wurde, der bislang nur im Probetrieb und nicht Regelbetrieb ist. Der Bericht kommt außerdem zum Ergebnis, dass kein Änderungsbedarf am EnLAG besteht. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass weiterhin Entwicklungen auftreten können, die Korrekturen zum Erhalt der Beschleunigungsintention nahelegen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß § 3 EnLAG Kenntnis zu nehmen.

